

# **Ergänzende Geschäftsbedingungen für Urlaub/ Reiterferien**

## **Anreise/ Abreise**

**Reiterferien:** Anreise Sonntag von 10.00 bis 11.00 Uhr  
Abreise Samstag von 9.00 bis 10.00 Uhr

**Hausgäste** habe die Möglichkeit von 14.00 bis 17.00 Uhr anzureisen, nach telefonischer Absprache auch später.

## **Buchung/ Stornierung:**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich über ein Anmeldeformular, welches auch auf der Homepage verfügbar ist. Dieses kann an uns online, per Briefpost oder Fax an uns gesendet werden. Danach erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Mit der Bestätigung der Anmeldung wird eine Anzahlung von mindestens 10 % fällig. Abweichende Anzahlungsbeträge entnehmen Sie bitte den Anmeldeformularen. Bei Absage durch den Teilnehmer wird der Anzahlungsbetrag nicht erstattet.

Der in Rechnung gestellte Betrag wird im Vorfeld per Banküberweisung gezahlt.

Bei Stornierungen behalten wir uns vor, Ihnen folgende Teilbeträge in Rechnung zu stellen.

Bis 8 Wochen vorher	80 %
Bei nicht Erscheinen	100 %

Stornierungen sind schriftlich an den **Haflinger Reiterhof Meura** zu richten. Kulanzentscheidungen bleiben hiervon unberührt.

Stornierungen sind schriftlich an den **Haflinger Reiterhof Meura** zu richten.

Wenn die **Reiterferien** aufgrund von Krankheit nicht angetreten werden können, kann eine Umbuchung auf eine andere freie Ferienwoche erfolgen, wahlweise auch für das darauffolgende Jahr.

Sollten die **Reiterferien** aufgrund von Krankheit frühzeitig abgebrochen werden, stellen wir einen Gutschein über 50 % des Wertes der verbleibenden Tage aus, der nur für erneute Reiterferien einlösbar ist.

## **Haftung:**

Für verloren gegangene Gegenstände können wir keine Haftung übernehmen. Deshalb bitten wir Sie, Ihren Kindern keine Wertgegenstände, Spielkonsolen und teure Handys mitzugeben.

Liegengebliebene Gegenstände können auf Wunsch unfrei zurückgesendet werden.

Für vorsätzlich oder fahrlässig entstandene Schäden haftet der Verursacher.

Schadensersatzansprüche können nicht gestellt werden, es sei denn, der Schaden ist auf grob fahrlässiges Handeln eines Mitarbeiters zurückzuführen.

Den Anweisungen der Mitarbeiter ist aus Sicherheitsgründen Folge zu leisten.